



infobrief 22/07

Dienstag, 25. September 2007

CR / AT

Stichwörter

Provision, Offenlegungspflicht, Fondskauf, Vermittlung, BHW, BGH-Urteil vom 22. März 2007

A Sachverhalt

Mit der Entscheidung des BGH vom 22. März 2007 (Az.: III ZR 218/06, WM 2007, 873; ID: 39771)¹ hat der BGH einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zu einem umfassenden Verbraucherschutz im Bereich der Kapitalanlageberatung gesetzt. Erneut hat er entschieden, dass auch unabhängig von der Höhe einer Innenprovision diesbezüglich eine Offenlegungspflicht des Anlagevermittlers bestehen kann.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Mitarbeiter der BHW hatte 1993 im Rahmen seiner nebenberuflichen Tätigkeit als Kapitalanlagevermittler eine Beteiligung an einem WGS-Immobilienfonds an einen Anleger vermittelt. Gegenstand der Beratungsgespräche waren auch die Prospekte des Immobilienfonds. Provisionen waren im Prospekt ausdrücklich nicht erwähnt. Der Prospekt enthielt jedoch in einem Prospektteil eine Aufgliederung des Kaufpreises in sämtliche darin enthaltenen Positionen. Im Rahmen dieser Liquiditätsberechnung wurden 1.839 DM als Werbungskosten bezeichnete Vertriebskosten aufgeführt, was etwa 6 % des Kaufpreises waren. An anderer Stelle im Prospekt heißt es überdies, dass in den Werbungskosten die Eigenkapitalbeschaffungsprovision in Höhe von 6 % des vermittelten Eigenkapitals enthalten sei. Der Provisionsanteil für die übergeordnete Vertriebsorganisation von behaupteten 10 bis 15 %, aus dem der Vermittler eine Provision von 8 % erhielt, war dagegen in den Prospektteilen nicht aufgeführt. Die Vorinstanz verneinte eine Aufklärungspflicht, da Provisionen im Zusammenhang mit der Aufschlüsselung nicht genannt seien. Der BGH indessen stellte nach umfassender Auslegung aller Prospektteile fest, dass die tatsächlichen Vertriebskosten nicht korrekt und vollständig ausgewiesen waren. Er wies darauf hin, dass bei der Würdigung des Sachverhalts der gesamte Prospekt heranzuziehen sei.

Die Eheleute beehrten die Rückabwicklung, also die Zahlung von 85.907,43 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übertragung der Immobilienfondsanteile und Abtretung der Ansprüche wegen nicht gezahlter Mietausschüttungen.

¹ Mit der genannten ID kann der Volltext des Urteils unter www.money-advice.net und unter www.vur-online.de eingesehen werden.

Die Richter stellten zunächst unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung fest, „*dass im Rahmen der Anlagevermittlung zwischen dem Anlagevermittler und dem Anlageinteressenten ein Auskunftsvertrag mit Haftungsfolgen zumindest stillschweigend zustande kommt, wenn der Interessent deutlich macht, dass er, auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen, die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will, und der Anlagevermittler die gewünschte Tätigkeit beginnt.*“

In den Entscheidungsgründen wurde weiterhin klargestellt, dass hieraus die Pflicht des Vermittlers zu richtiger und vollständiger Information über alle tatsächlichen Umstände folgt, die für deren Anlageentschluss von besonderer Bedeutung sind. Soweit dieser seinen Aufklärungspflichten durch Vorlage von Prospekten der Kapitalanlagegesellschaft nachkommt, muss er daher auch überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind. Es gehöre demnach auch zu den Aufklärungspflichten auf eine nicht vollständig ausgewiesene Provision hinzuweisen. Unterlässt der Vermittler eine dahingehende Aufklärung, so wird der Anleger über die eigentlichen Vertriebskosten getäuscht, da dieser annehmen darf, dass sich die eigentlichen Vertriebskosten in dem im Prospekt genannten Betrag erschöpfen.

Der BGH ging von der Vermutung aus, dass ein Kapitalanleger sich bei einer Aufdeckung der Gesamthöhe der Provision gegen einen Beitritt entschieden hätte. Die Entscheidung wurde an das Berufungsgericht zurückverwiesen, um den Sachverhalt bezüglich der tatsächlich gezahlten Provisionen aufzuklären. Abgesehen von der Frage der Höhe der tatsächlich gezahlten Provisionen muss der Vermittler nach dem BGH im Zweifel die Vermutung entkräften, dass die Eheleute die Geldanlage bei Kenntnis der richtigen Höhe der Provision nicht abgeschlossen hätten. Der Fall ist damit noch nicht abschließend entschieden worden.

B Stellungnahme

Während der BGH zunächst nur dann eine Aufklärungspflicht bei einer Größenordnung der Innenprovision von 10 bis 15 % des Kaufpreises angenommen hatte, hat er seine Rechtsprechung deutlich ausgeweitet und in seinem Urteil vom 19.12.2006 (Az.: XI ZR 56/05 – vgl. Infobrief 8/07) entschieden, dass Aufklärungs- und Beratungspflichten über versteckte Innenprovisionen bei einer Kapitalanlagevermittlung durch die Bank unabhängig von ihrer Gesamthöhe bestehen können. Diese Rechtsprechung wird mit der hier besprochenen Entscheidung fortgeführt.

In der Entscheidung vom 19.12.2006 knüpfte der BGH zur Begründung der Aufklärungspflicht noch an einen möglichen Interessenkonflikt an, da es sich um den Verkauf konzerninterner Wertpapiere handelte. Das neue Urteil stellt indessen zur Haftungs begründung zusätzlich auf eine Irreführungsgefahr ab, da sich aus dem Prospekt eine geringere Provision ergab als tatsächlich gezahlt wurde. Voraussetzung einer Haftung wegen Aufklärungsverschulden im Fall einer versteckten Innenprovision ist folglich nicht mehr, dass von einem sittenwidrig überhöhten Kaufpreis auszugehen ist, sondern jedweder Wissensvorsprung, die den Vertragszweck vereiteln können und daher für den Anleger von wesentlicher Bedeutung sind.

Zwar hat der BGH auch in der hier besprochenen Entscheidung an seiner Auffassung festgehalten, dass unterhalb der 10 bis 15 % -Grenze grundsätzlich keine Aufklärungspflicht über die Gesamthöhe besteht. Der BGH eröffnet jedoch zwei Möglichkeiten bei versteckten Provisionen:

- zum einen die Unrichtigkeit der Prospektangabe zur Höhe der Provision aufgrund zusätzlich versteckter Provisionen,
- zum anderen die Annahme einer Aufklärungspflicht des Vermittlers bei Provisionen, die insgesamt die Grenze von 10-15 % erreichen.

C Fazit

Der BGH hat seine Rechtsprechung zu versteckten Innenprovisionen insbesondere zur Höhe der angabepflichtigen Innenprovisionen, ab denen eine Aufklärungspflicht besteht (10-15%), nicht revidiert. Er hat aber die Möglichkeit eröffnet, neben der absoluten Höhe der Innenprovisionen Falschangaben der Provisionshöhe als Anlass für einen Schadensersatz zu nehmen. Da Werbungskosten für das Finanzamt in der Regel immer in den Prospekten ausgewiesen sind, wird bei zusätzlichen Innenprovisionen die Angaben zur Provisionshöhe meistens falsch und damit irreführend sein. Mit Spannung wird die endgültige Entscheidung des Falles abzuwarten sein, sollten die tatsächlich gezahlten Provisionen unter der vom BGH gesetzten Grenze von 10-15 % liegen.

Da bei der Vermittlung von WGS-Fonds Nr.18 bis 41 die Prospekte die Vertriebskosten ebenso unvollständig ausgewiesen wurden, wie dies hier der Fall war, dürfte das Urteil für nahezu alle Anleger von WGS-Fonds von erheblicher Bedeutung sein. Ihnen stehen nach dieser Entscheidung gegen ihre Vermittler Ansprüche zu, wenn sie über die tatsächlich gezahlten Provisionen nicht aufgeklärt wurden. Das Urteil betrifft damit alle WGS-Fondsbeteiligungen seit November 1990, da hier jeweils in den Prospekten nur Vertriebskosten in Höhe von 1.839 DM ausgewiesen sind.

Ob darüber hinaus, etwa für den Fall, dass die Vermittler im Einzelfall zahlungsunfähig und spurlos verschwunden sind, Ansprüche wegen Verletzung der Aufklärungspflichten gegen die die Kapitalanlage finanzierende Bank bestehen, lässt die Entscheidung allerdings offen. In seinem Urteil vom 25.04.2006 (Az. XI ZR 106/05) allerdings hat der BGH bereits entschieden, dass bei einem verbundenen Geschäft der Bank eine vorsätzliche Falschberatung ihrer Vermittler zuzurechnen ist, wenn der Darlehensnehmer durch diese Angaben zum Erwerb der Fondsbeteiligung bewegt worden ist und dadurch einen Schaden erlitten hat